

herrn. Hinsichtlich der akademischen oder wissenschaftlichen und der bloß geschäftlichen Vorbildung unterscheidet man höhere und Subalternbeamte (Unterbeamte).

## **Titel VIII. Von den Finanzen.**

### Artikel 99 — 104.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr in voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat (vgl. S. 20) gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Oberrechnungskammer (vgl. S. 28) geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den beiden Häusern des Landtags vorgelegt.

Anmerkung. Der Etat (Voranschlag) des Staatshaushalts soll eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben gewähren, welche zu erwarten sind, damit im voraus das richtige Verhältnis beider zu einander festgestellt werden kann. — An der Spitze der Finanzverwaltung, welche die zur Deckung des Staatsbedarfs nötigen Mittel zu beschaffen und zu verwenden hat, steht das Finanzministerium. Ihm ist also die Verwaltung des gesamten Staatsvermögens, insbesondere des Etats-, Rechnungs- und Kassenwesens, sowie der Steuern unterstellt. Über den Unterschied von direkten und indirekten Steuern s. S. 14.

## **Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden.**

### Artikel 105.

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preussischen Staates wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Anmerkung. Solche Gesetze sind die Städteordnung, die Kreisordnung, welche allerdings zur Zeit nur in acht Provinzen gilt, und die in Bearbeitung befindliche Landgemeindeordnung.

Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

Anmerkung. Die entsprechenden Verwaltungsbehörden sind die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräte. Diesen königlichen Beamten stehen in bezug auf die sogenannte innere Ver-